



HESSISCHER LANDTAG

07. 04. 2026

Kleine Anfrage

**Martina Feldmayer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN),
Vanessa Gronemann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
und Hans-Jürgen Müller (Witzenhausen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**
vom 23.02.2026

Erklärung zum „Biosphärenreservat Rhön“

und

Antwort

Minister für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat

Vorbemerkung Fragesteller:

Am 31. Oktober 2025 hat der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat das Biosphärenreservat Rhön durch Allgemeinverfügung erklärt. In diesem Zuge wurde unter anderem eine erhebliche Verkleinerung der Pflegezone vorgenommen. In dieser Zone werden gemäß Rahmenkonzept des UNESCO-Biosphärenreservats „extensiv genutzte Ökosysteme der Kulturlandschaft Rhön erhalten und so gepflegt, dass ein breites Spektrum verschiedener Lebensräume und naturraumtypischer Tier- und Pflanzenarten erhalten und gefördert wird. Diese Gebiete sind vorwiegend als Naturschutz-, NATURA 2000- und/ oder Landschaftsschutzgebiete geschützt.“ Bereits ein Jahr zuvor, im September 2024, wurde ein Landschaftsentwicklungskonzept für den hessischen Teil des UNESCO-Biosphärenreservats Rhön im Auftrag des Ministeriums fertiggestellt. Dieses kommt unter anderem zu folgender Einschätzung: „Eine Beschränkung auf den Erlass einer Allgemeinverfügung ohne grundlegende Überarbeitung und deutliche Erweiterung der hoheitlichen Schutzgebietskulisse durch NSG- und LSG-Verordnungen würde einem Biosphärenreservat generell und erst recht der hessischen Rhön mit ihrer hervorragenden naturschutzfachlichen Bedeutung und den offensichtlichen Beeinträchtigungen in den letzten Jahrzehnten nicht gerecht.“

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Mit welcher Begründung und in welchem konkreten Flächenumfang hat die Landesregierung die Pflegezone verkleinert?

Die Neuzonierung des UNESCO-Biosphärenreservats Rhön basiert fachlich auf dem von der Universität Kassel erstellten Landschaftsentwicklungskonzept (LEK). Mit dem Rahmenkonzept von 1995 wurde die Unterteilung der informellen Pflegezone in eine Pflegezone A und B eingeführt, wobei Pflegezone A im Wesentlichen innerhalb des heutigen Landschaftsschutzgebiets (LSG) „Hohe Rhön“ liegt und die besonders empfindlichen und schutzwürdigsten Flächen enthalten sein sollte. Pflegezone B umfasste weitere schutzwürdige Kulturlandschaften innerhalb des LSG „Hessische Rhön“ und diente der Vernetzung der damaligen Kern- und Pflegezone. Beide Pflegezonen hatten einen aufsummierten Flächenumfang von 22.314,87 ha (Hektar) (siehe Tabelle 1). Die Überprüfung dieser informellen Zonierung im Rahmen der Erarbeitung des LEK hat ergeben, dass die Pflegezone A „auch heute noch als besonders wertgebend für die Rhön beurteilt werden kann“, was für die Pflegezone B in Teilen nicht mehr zutrifft.

Mit der rechtlichen Sicherung wurde das Ziel verfolgt, insbesondere die Bereiche des UNESCO-Biosphärenreservats Rhön als Pflegezone zu sichern, die auch weiterhin als besonders wertgebend und schutzwürdig einzustufen sind und damit einen gezielten Einsatz von Ressourcen auf den wertvollsten Flächen zu ermöglichen.

Die neue Pflegezone hat eine Fläche von 12.582,83 ha, was eine Flächenreduktion von 9.732,04 ha beziehungsweise 43,6 Prozent gegenüber der informellen Pflegezone darstellt. Die neue Pflegezone entspricht dabei in weiten Teilen der im LEK vorgeschlagenen Pflegezone I und umfasst circa 87,5 Prozent der ehemaligen informellen Pflegezone A sowie circa 42 Prozent der ehemaligen informellen Pflegezone B.

Frage 2 Welche Naturschutz-, NATURA 2000- und Landschaftsschutzgebiete mit jeweils welcher Größe, und gegebenenfalls welche Flächen des LIFE-Projekts „Hessische Rhön – Berggrünland, Hutungen und ihre Vögel“ liegen infolge der Allgemeinverfügung nicht mehr in der Pflegezone?

Die Naturschutzgebiete und FFH-Gebiete der ehemaligen informellen Pflegezone liegen mit Ausnahme einzelner Splitterflächen, die insbesondere im Zuge der Digitalisierung der Karten entstanden sind, weiterhin vollständig in der neuen Pflegezone und bilden auch weiterhin den naturschutzfachlichen Kern des Biosphärenreservats. Im Übrigen wird auf die Tabelle verwiesen.

Tabelle: LSG- und LIFE-Flächen außerhalb der Pflege- und Kernzone, aufgeschlüsselt nach Gebiet bzw. Maßnahmenraum. Gebiete, die mit weniger als 50 qm betroffen sind, sind nicht aufgeführt.

Flächentyp	Name des LSG beziehungsweise Maßnahmenraums	c) davon Flächen außerhalb der neuen Pflegezone und Kernzone / ha
LSG	Hohe Rhön	638,38
LSG	Auenverbund Fulda	86,66
LSG	Dreienberg-Landecker	44,71
LSG	Fluß- und Bachläufe von Fulda, Ulster, Haune, Bieber etc.	9,90
LSG	Hessische Rhön	8.432,03
LSG	Soisberg	1,77
LSG	Buchenberg, Grisselborner Wäldchen und Taftgrund bei Soisdorf	16,36
LIFE	Tanner Hute	0,20
LIFE	Danzwiesen	4,40
LIFE	Thaidener Hute	6,55

Frage 3 Wie soll in den Gebieten, die aus der Pflegezone hinausgenommen wurden, auf andere Weise der Erhalt und die Pflege extensiv genutzter Ökosysteme der Kulturlandschaft Rhön sichergestellt werden? Bitte konkrete Maßnahmen nennen, die im Zuge der Verkleinerung der Pflegezone aufgenommen wurden beziehungsweise in der konkreten Planung sind.

Die aus der Pflegezone entnommenen Flächen sind künftig der Entwicklungszone zugeordnet und unterliegen damit deren Zielen zur Umsetzung nachhaltiger Nutzungs- und Wirtschaftsformen.

Frage 4 Hat die Landesregierung im Zuge der Erklärung zum Biosphärenreservat die Mittel für das Biosphärenreservat aufgestockt? Bitte auflisten, wie viel Geld, aus welchem Haushaltsprodukt und wofür, das Land Hessen in den letzten fünf Jahren jährlich für das Biosphärenreservat zur Verfügung gestellt hat beziehungsweise im Haushalt 2026 zur Verfügung stellt.

Die Mittel für das UNESCO-Biosphärenreservat Rhön sind in Kapitel 0922 Förderprodukt 006 veranschlagt. In dem genannten Zeitraum von 2021 bis 2026 wurden/werden jährlich 529.000 Euro im Haushaltsplan zur Verfügung gestellt. Die Mittel bleiben im Zuge der Erklärung über das Biosphärenreservat stabil.

Darüber hinaus sind im genannten Zeitraum aus Kapitel 09 22 Förderprodukt 009 im Rahmen des EU-Projekts LIFE Hessische Rhön Mittel in Höhe von insgesamt rund 1,5 Millionen Euro zur Verfügung gestellt worden.

Frage 5 Wie viele Hektar der beiden Lebensraumtypen (LRT) 6510 (Magere Flachland-Mähwiesen) und 6520 (Bergmähwiesen) in Hessen liegen im Biosphärenreservat Rhön?

Basierend auf den Daten der Hessischen Lebensraum- und Biotopkartierung von 2024 liegt innerhalb der Gebietskulisse des UNESCO-Biosphärenreservats Rhön eine Gesamtfläche von 301,63 ha LRT 6510 und 272,73 ha LRT 6520.

Frage 6 Wie hat sich ihr Erhaltungszustand zwischen 2012 und 2023 entwickelt? Bitte sowohl den Trend als auch den aktuellen Zustand erläutern.

Der Erhaltungszustand der beiden LRT 6510 und 6520 ist in der kontinentalen Region Deutschlands trotz umfangreicher Schutzbemühungen seit dem FFH-Bericht 2013 unverändert als „ungünstig – schlecht“ (rot) bewertet.

Für LRT 6510 ist im Bericht 2025 ein sich verbessernder Trend in der kontinentalen Region zu vermelden. Der Gesamttrend wird für LRT 6520 als „sich verschlechternd“ bewertet.

Frage 7 Welche Erkenntnisse und Empfehlungen aus dem Landschaftsentwicklungskonzept für den hessischen Teil des UNESCO-Biosphärenreservats Rhön wurden bei der Formulierung der Allgemeinverfügung berücksichtigt?

Frage 8 Plant die Landesregierung entsprechend oben genannter Empfehlung aus dem Landschaftsentwicklungskonzept eine grundlegende Überarbeitung und deutliche Erweiterung der hoheitlichen Schutzgebietskulisse durch NSG- und LSG-Verordnungen? Bitte begründen und erläutern.

Die Fragen 7 und 8 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

Konkrete Empfehlungen für die Formulierung einer Allgemeinverfügung sind im LEK nicht aufgeführt. Es wird darin vorgeschlagen, bei einer rechtlichen Sicherung in Form einer Allgemeinverfügung eine grundlegende Überarbeitung und Erweiterung der bestehenden hoheitlichen Schutzgebietskulisse vorzunehmen. Eine derart umfassende Erweiterung und grundlegende Überarbeitung der bestehenden Schutzgebiete ist nicht geplant. Aufgrund grundsätzlicher Erwägungen und ihres kooperativen Ansatzes in der Naturschutzpolitik setzt die Landesregierung auf Instrumente wie Vertragsnaturschutz und Beratung statt auf ordnungspolitische Maßnahmen. Diese weisen nach Auffassung der Landesregierung einen höheren Wirkungsgrad auf und führen zu nachhaltiger Akzeptanz bei Eigentümerinnen und Eigentümern.

Frage 9 In welchen Zonen sollen auf welchen Flächen NSG- und LSG-Verordnungen neu erlassen oder überarbeitet werden?

Alle bestehenden Verordnungen werden im Nachgang der Überarbeitung der Zonierung des Biosphärenreservats auf ihre Eignung für den Schutz der jeweiligen Zone geprüft. Gegebenenfalls sind dabei einzelne Verordnungen zu überarbeiten, damit sie die materiellen Anforderungen der UNESCO an die jeweilige Zonierung erfüllen.

Frage 10 Das oben genannte Landschaftsentwicklungskonzept empfiehlt, „die mit dem erfolgreichen LIFE-Projekt „Hessische Rhön – Berggrünland, Hutungen und ihre Vögel“ gewonnenen Erfahrungen und Kontakte zu Landwirten und Landwirtinnen durch personelle und finanzielle Unterstützung zeitnah fortzuführen.“ Bitte erläutern, inwieweit die Landesregierung dieser Empfehlung folgt.

Die Verstetigung der im LIFE-Projekt aufgebauten Strukturen und Erfahrungen bleibt ein wichtiges Ziel, das im Rahmen künftiger Fördermöglichkeiten weiter geprüft werden soll. Kurzfristig bestehen jedoch keine verfügbaren personellen oder finanziellen Ressourcen, um eine entsprechende Unterstützung sicherzustellen. Konkrete Projektanträge Dritter liegen nicht vor.

Wiesbaden, 30. März 2026

In Vertretung:
Daniel Köfer